

# **Schulinternes Konzept Gemeinsames Lernen am Franz-Stock-Gymnasium**

(nach Beschluss der Schulkonferenz vom 02.02.2017)

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1.) Vorbemerkung
- 2.) Rechtsgrundlagen
  - 2.1) Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG)
  - 2.2) BASS: Die Verwaltungsvorschriften zur AO-SF
- 3.) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
  - 3.1) Förderschwerpunkte
  - 3.2) Unterrichtsfächer, Stundentafeln
  - 3.3) Schülerinnen und Schüler am FSG mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- 4.) Fächerkanon für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bildungsgang Lernen am FSG
  - 4.1) Erprobungsstufe
  - 4.2) Erprobungsstufe und Mittelstufe (6. und 7. Klasse)
  - 4.3) Mittelstufe
- 5.) Mögliche Abschlüsse und Kooperation mit anderen Schulen
- 6.) Raumgestaltung und Raumprogramm am FSG
  - 6.1) Erprobungsstufe
  - 6.2) Mittelstufe
- 7.) Lehrereinsatz
- 8.) Arbeit im Team
- 9.) Kommunikationsstruktur
- 10.) Aufgabenbereiche
- 11.) Elternarbeit
- 12.) Lern- und Arbeitsmaterial
- 13.) Förderplan
- 14.) Notengebung/ Zeugnisse
- 15.) Netzwerke
- 16.) Fortbildungen

## 1.) Vorbemerkung

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der VN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert. Das Land setzt so die UN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen um und formuliert so den Anspruch einer uneingeschränkten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Menschen<sup>1</sup>.

*Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht behinderter Menschen auf Bildung. Um die Verwirklichung dieses Rechtes ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung<sup>2</sup>.*

(Art. 24, Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention)

Für das Bildungssystem hat die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention weitreichende Folgen, denn inklusive Bildung erfordert einen Reformprozess im bestehenden Schulsystem und somit ein Umdenken in allen Schulformen.

Die Erwartungen und Ansprüche, die sich an die Inklusion richten sind enorm. Sie sollen dafür sorgen, dass eine schulische Gemeinsamkeit entsteht, die sich auf unterschiedlichsten Ebenen als ertragreich erweist. Vom Gemeinschaftsleben wird erwartet, dass es für alle Beteiligten gewinnbringend ist und auf der Leistungsebene sollen alle profitieren aufgrund eines optimierten Lernalltags<sup>3</sup>.

Differente und zieldifferente Inklusion am Gymnasium bietet hinsichtlich der Erwartungen und Ansprüchen Chancen, aber auch Herausforderungen, die es gilt sorgfältig mit Augenmaß und Verantwortung zu evaluieren, um nicht das Wohle und die Lebensfähigkeit des Kindes und die Leistbarkeit der Kolleginnen und Kollegen aus dem Auge zu verlieren.

Diese Prämissen gekoppelt mit den rechtlichen Vorgaben und der Arbeit im Team bilden das Fundament für die Erstellung eines schulinternen, praktikablen Konzeptes *Gemeinsames Lernen am FSG*.

Die Umsetzung des Konzeptes obliegt den personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen und ist auch an das Engagement der Kolleginnen und Kollegen gebunden.

Es wird regelmäßig modifiziert, sodass der Ist-Zustand permanent gängigen Prozessen unterliegt.

<sup>1</sup> <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion>

<sup>2</sup> <http://www.bmas.de>

<sup>3</sup> vgl. Ahrbeck, B. Inklusion- Eine Kritik 2014.

## 2.) Rechtsgrundlagen

### 2.1) Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Eine synoptische Darstellung des Schulgesetzes mit Begründungen zu den einzelnen Änderungen ist zu finden unter:

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Synoptische-Darstellung-des\\_Schulgesetzes.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Synoptische-Darstellung-des_Schulgesetzes.pdf)

Die Darstellung enthält die Vorschriften des Schulgesetzes NRW, die durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) geändert werden. Ausgenommen sind Änderungen der Inhaltsübersicht.

### 2.2) BASS: Die Verwaltungsvorschriften zur AO-SF

Die Verwaltungsvorschriften zur AO-SF sind neu gefasst und präzisieren die Vorgaben.

Siehe hierzu:

#### **BASS 13-41 Nr. 2.1**

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)  
Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (SGV. NRW. 223)

mit

#### **BASS 13-41 Nr. 2.2**

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF)  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 02.09.2015 (ABl. NRW. S. 461)

## 3.) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

### 3.1) Förderschwerpunkte

Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen (LE)
  2. Sprache (SQ)
  3. Emotionale und soziale Entwicklung (ES)
  4. Hören und Kommunikation (HK)
  5. Sehen (SE)
  6. Geistige Entwicklung (GG)
  7. Körperliche und motorische Entwicklung (KM)
- (vgl. § 19(2) Schulgesetz NRW, AO-SF §2(2))

### 3.2) **Unterrichtsfächer, Stundentafeln**

a.) Im zieldifferenten Bildungsgang Lernen richten sich die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln nach denen der Grundschule und der Hauptschule. (BASS § 31). Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich im Klassenverband unterrichtet. Im zieldifferenten Bildungsgang Lernen ist gemäß § 35 (3) AO-SF ein dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertiger Abschluss möglich und erreichbar (siehe Punkt 5).

b.) Zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, werden nach den Unterrichtsfächern und Stundentafeln der Regelschule unterrichtet. Sie werden ihren Förderschwerpunkten entsprechend individuell gefördert. Der regelmäßige Austausch im Team ist für eine lernprozessbegleitende Unterstützung und Dokumentation notwendig.

Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder mit einer chronischen Erkrankung, die mit zielgleicher Förderung die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten / Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur. (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, in den §§ 1 und 2 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 126, sowie in den Ausbildungsordnungen). Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung, dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder in der chronischen Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit weitestgehend entsprochen wird.<sup>4</sup>

Für die Erstellung von Nachteilsausgleichen für z.B. Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum Störung ist Elternarbeit und die Kooperation und der Austausch mit externen Stellen ( u.a. Autismusambulanz; siehe Punkt 11) unerlässlich.

### 3.3) **Schülerinnen und Schüler am FSG mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf** (Stand Dezember 2016).

Seit dem Schuljahr 2015/16 werden am FSG Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet. Zuvor wurden und werden Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung im Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet.

Im Moment werden 11 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in folgenden Bildungsgängen am FSG unterrichtet:

- a.) Bildungsgang Lernen (zieldifferent) : 9 Schülerinnen und Schüler
- b.) Bildungsgang allgemeine Schule (zielgleich): 2 Schülerinnen und Schüler

<sup>4</sup> [www.brd.nrw.de/schule/grundschule\\_foerderschule/Nachteilsausgleich\\_an\\_Schulen.html](http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/Nachteilsausgleich_an_Schulen.html)

## **4.) Fächerkanon für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bildungsgang Lernen am FSG (Ist- Stand und Ausblick)**

### **4.1 Erprobungsstufe**

a.) Die Hauptfächer Mathe und Deutsch (Ausnahme Englisch → nachstehend) und Nebenfächer werden nach Regelstundenzahl im Klassenverband unterrichtet. Der Förderraum dient der zusätzlichen Förderung und kooperativen Lernform mit Regelschülerinnen und Regelschülern und bietet die Möglichkeit des Arbeitens an einem exklusiven Lernort.

b.) Epochenunterricht/ Projektarbeit:

Im Rahmen interner Abstimmungen und als Ergebnis des Austauschs mit anderen Schulen wurden folgende Vorgehensweisen zur Entlastung und zur Verbesserung der Zeitfenster zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf festgelegt:

Englisch Klasse 5, 1.Hj.:

1. bis zu den Herbstferien Teilnahme mit der gesamten Regelstundenzahl am Englischunterricht.  
Materialeinsatz differenziert und bei Bedarf schon Unterricht nach lebenspraktischen Themen (Einkaufen, Wegbeschreibungen etc.)
2. nach den Herbstferien reduzierte Stundenzahl und Unterricht nach lebenspraktischen Themen insbesondere im Vokabelbereich (s.o.).  
2-3 Stunden „Förderstunden“ anstatt Englisch für vorrangig Deutsch und Mathe um Basiskompetenzen zu festigen. Nach Bedarf auch für andere Fächer.
3. Projektarbeit im 2. Hj. für 2-3 Stunden anstelle des Englischunterrichts
4. Hinweis: BASS § 31 Unterrichtsfächer, Stundentafeln  
(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

## 4.2 Erprobungsstufe und Mittelstufe (6. und 7. Klasse)

Klasse 6			
Regelfach	Ersatzfach	1. Halbjahr	2. Halbjahr
<b>F/L</b>	Arbeitslehre (Hauswirtschaft, Technik)  oder Projekte im lebenspraktischen Bereich	<b>Hauswirtschaft</b> (Hinweis: Bereiche sind halbjährlich austauschbar)  - Werken - Umgang mit dem PC - etc. → je nach räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen	<b>Technik</b>  - Werken - Umgang mit dem PC - etc. → je nach räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen
<b>E</b> (anteilig)	Förderstunden für die Hauptfächer oder Projekte im lebenspraktischen Bereich	s.o. (Projektangebote) - „Berufsfelderkundung“ (Hinführung Berufsorientierung)	s.o. (Projektangebote) - „Berufsfelderkundung“ (Hinführung Berufsorientierung)

## 4.3 Mittelstufe

Klasse 7			
Regelfach	Ersatzfach/ Pflichtfach	1. Halbjahr	2. Halbjahr
<b>F/L</b>	Arbeitslehre (Hauswirtschaft, Technik, Wirtschaftslehre)	<b>Technik</b> Wirtschaftslehre (Theorie) (Hinweis: Bereiche sind halbjährlich austauschbar)	<b>Hauswirtschaft</b>
<b>E</b> (anteilig)	Berufsorientierung	-Berufsorientierung (Finanzführerschein etc.)  → je nach räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen	- Berufsorientierung (Finanzführerschein etc.)  → je nach räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen
<b>Projekt- unterricht</b>	Berufsorientierung	Berufsorientierung	Berufsorientierung

<b>Klasse 8</b>			
<b>Regelfach</b>	<b>Ersatzfach/ Pflichtfach</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
<b>F/L</b>	Arbeitslehre (Hauswirtschaft, Technik, Wirtschaftslehre)	Hauswirtschaft (Hinweis: Bereiche sind halbjährlich austauschbar)	Technik Wirtschaftslehre (Kopplung Theorie und Beginn des Betriebspraktikums*)
<b>E</b> (anteilig)	Berufsorientierung	Berufsorientierung  → je nach räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen	Berufsorientierung  → je nach räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen
<b>Diff-Kurs</b>	Diff-Kurs	<u>Ausblick:</u> Gestaltung einiger Diff-Kurse mit Bezug zu lebenspraktischen Themen für Regelschülerinnen und Regelschüler und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	<u>Ausblick:</u> Gestaltung einiger Diff-Kurse mit Bezug zu lebenspraktischen Themen für Regelschülerinnen und Regelschüler und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

### **Klasse 8:**

\*Schuljahrbegleitendes Tagespraktikum in den jeweiligen Betrieben plus 1 Blockpraktikum  
(3 Wochen) pro Halbjahr.

<b>Klasse 9</b>			
<b>Regelfach</b>	<b>Ersatzfach</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
<b>F/L</b>	Arbeitslehre (Hauswirtschaft, Technik, Wirtschaftslehre)	Technik Wirtschaftslehre (Hinweis: Bereiche sind halbjährlich austauschbar)	Hauswirtschaft
<b>E</b> (anteilig)	Berufsorientierung	Berufsorientierung  → je nach räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen	Berufsorientierung  → je nach räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen
<b>Diff-Kurs</b>	Diff-Kurs	<u>Ausblick:</u> Gestaltung einiger Diff-Kurse mit Bezug zu lebenspraktischen Themen für Regelschüler und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	<u>Ausblick:</u> Gestaltung einiger Diff-Kurse mit Bezug zu lebenspraktischen Themen für Regelschüler und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

## 5.) Mögliche Abschlüsse<sup>5</sup> und Kooperation mit anderen Schulen

### **BASS § 35** (Auszug)

#### **Abschlüsse, Nachprüfung**

1. Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.
  - (2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.
  - (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen
    - a) in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
    - b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
    - c) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
    - d) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.
  - (4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

Momentan befindet sich das FSG mit unserem Kooperationspartner „Sekundarschule Agnes-Wenke-Schule“ Neheim in Gesprächen, um ein Modell zu entwickeln in welcher Form diese Abschlüsse absolviert und fließende Übergänge gestaltet werden können.

## 6.) Raumgestaltung und Raumprogramm am FSG

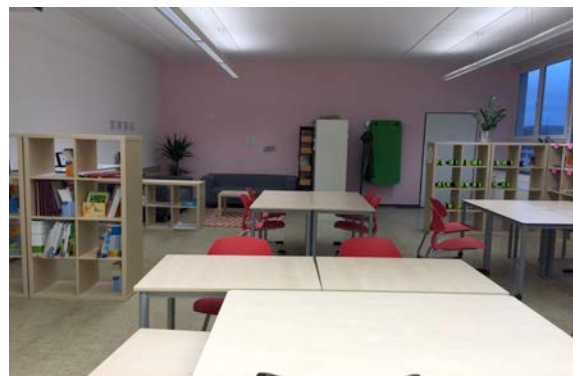
### 6.1) Erprobungsstufe

- Förderraum (als Ausweich- bzw. Differenzierungsraum) ist mit zwei anliegenden Klassenräumen räumlich verbunden.
  - Lernlandschaft im Lerncluster
    - Ruhe- Lesebereich (Couch, Sitzsack, Stühle, etc. ).
    - Material-/Spielebereich
    - Bereich für Projektarbeiten
    - Bereich für kooperatives Lernen (Gruppentische, Stuhlkreisbereich für Diskussionen und Präsentationen in der Kleingruppe)
    - Bereich (Lernbüro (Base)) für individuelles Lernen
    - Mediale Ausstattung: Computer, Drucker, Beamer, Digitalkamera
  - Unterrichtsraum muss an Lernsituation angepasst werden können



- Flexibilität bei der Raumgestaltung während des Unterrichtsgeschehens, sodass verschiedene Unterrichtsformen schnellstmöglich umgesetzt werden können.
  - multifunktionale Nutzung als Team/Personalraum
- Selbstlernzentrum (→ in Planung)
- Klassenraumgestaltung für Schüler mit dem Förderbedarf Hören und Kommunikation in Planung (Hinweis: Räume müssen den gängigen DIN Norm entsprechen).

### Aufnahmen Förderraum



(Aufnahmen Förderraum D 4.06)

## 6.2) Mittelstufe

Wie die Raumzuordnungen der jeweiligen Klassen in Zukunft sein wird, wird derzeit mit dem Schulträger abgestimmt. Entsprechende Ergebnisse werden zukünftig kommuniziert. Wünschenswert wäre die weiterführende Raumnutzung der „Inklusionsklassen“ angebunden an die Förderräume im Hauptgebäude.

## 7.) Lehrereinsatz

Die exponierte Stellung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im *gymnasialen setting* macht einen definierten Lehrereinsatz nötig. Wichtige Grundvoraussetzungen sind wenige Kolleginnen und Kollegen, die durchaus auch mehrere Fächer auch fachfremd unterrichten, um die notwendige Vertrauensbasis und die schnellen pädagogischen Wege zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der verlässlich langfristige Einsatz der Kolleginnen und Kollegen in der Klasse, um eine optimale Lernbegleitung zu ermöglichen.

## 8.) Arbeit im Team

- enge Zusammenarbeit zwischen Sonderpädagogen, Klassenlehrern, Fachlehrern und der Schulleitung sowie mit außerschulischen Bildungseinrichtungen ist dringend erforderlich (z.B. Autismusambulanz)
- es ist ratsam schon vor Schuljahresbeginn im Team über didaktische Möglichkeiten zu diskutieren und je nach Bedarf die jeweiligen Themen festzulegen, um eine langfristige kooperative Planung (Austausch und Erstellung individueller Arbeitsmaterialien) zwischen Fachlehrer und Sonderpädagogen zu gewährleisten.

## 9.) Kommunikationsstruktur

### Sprechstunden und Besprechungen im Team

a.) Besprechungstermine und offene Sprechstunde für Fachlehrer

b.) fixe verbindliche Besprechungstermine im „Inklusionsteam“ (bei Bedarf auch offen für das Klassenteam)

→ Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich festgehalten und an die Inklusionsbeauftragte und Erprobungsstufen- und Mittelstufenkoordinatoren weitergegeben

## 10.) Aufgabenbereiche

Aufgabenbereiche	Schul- leitung	Koordina- toren	Inklusions- beauftragte	Sonderpäda- gogische Lehrkraft	Lehrkraft der allgemeinen Schule
Erstellung eines schulinternen Konzeptes			X		
Nachbereitende Evaluation im Team der gängigen Schuljahresprozesse und Optimierung für das neue Schuljahr			X	X (Mitwirkung)	X (Mitwirkung)
Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien				X	X
Lernausgangslagen festlegen				X	X
Förderplannerstellung				X	
Umsetzung und Evaluation der Förderschwerpunkte				X	
Diagnostik zur jährlichen Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs (§ 17 AO-SF)				X	
Koordination der Zusammenarbeit von Fachlehrern und sonderpädagogischen Förderkräften			X		
Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten	X				
Differenzierungsmaterial gestalten				X	X
Unterstützung bei den beratenden Elterngesprächen		X	X	X	X
Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Fallberatung im Team			X	X	X
Herstellung notwendiger Kontakte			X	X	X
Rückmeldungen an das Schulamt				X	X
Dokumentation der Maßnahmen an sonderpädagogischer Unterstützung				X	
Erstellung von Zeugnissen				X	X

(in Anlehnung an: Schulamt Soest Gemeinsames Lernen. Die Aufgabenbereiche entsprechen keiner Vollständigkeit und werden regelmäßig überarbeitet.)

## 11.) Elternarbeit

- Kennenlerntag für die Eltern und Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf vor dem eigentlichen Kennenlerntag der Schule
- Besprechungszeiten für Eltern → regelmäßige Rückmeldung an Eltern auch durch das Kind-Eltern-Lehrer Gespräch
- Intensive Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule und allen anderen an der Förderung des Kindes beteiligten Institutionen (vorrangig durch den Sonderpädagogen)
- Elternsprechtage: zusätzliche Gespräche mit Sonderpädagogen (Förderpläne etc.)
- Nutzung des Lernplaners (Franzl) als Kommunikationsmittel zwischen Eltern, Klassenlehrern, Fachlehrern und Sonderpädagogen

## 12.) Lern- und Arbeitsmaterial

- Das Material für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird insbesondere für die Hauptfächer durch die einzelnen Fachlehrer in Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogen erstellt
- individuelle Lernhefte
- Wochenarbeitsplan bei geeigneten Unterrichtsvorhaben
- differenziertes Lern- und Arbeitsmaterial
- in den Förderräumen steht ein Materialienpool mit unterschiedlichen Niveaustufen zur Verfügung (die Zusammenstellung erfolgte u.a. durch die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen anderer Schulformen und der Teilnahme an Arbeitskreisen z.B. „Gemeinsames Lernen“).

## 13.) Förderplan

- Zentrales Anliegen des Förderplans ist die Individualisierung aller Maßnahmen und Hilfen
- Federführend bei der Erstellung des Förderplans ist die sonderpädagogische Lehrkraft
- Erstellung des Förderplans erfolgt zwei Mal im Jahr (Oktober bis Februar und März bis Juli)
- Teilziele werden für einen überschaubaren, festgelegten Zeitraum überprüft, indem die Fachlehrer ein „*Feedbackbogen*“ nach jeder Unterrichtsstunde nach den vorgegebenen Kriterien ausfüllen und ggf. Bemerkungen festhalten
- Die erreichten/ nicht erreichten Teilziele werden von den Sonderpädagogen im Förderplan schriftlich festgehalten.
- Förderpläne werden den Fachlehrern der „Inklusionsklassen“ gegeben und zusätzlich in die jeweiligen Schülerakten hinterlegt
- Der Förderplan wird mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten regelmäßig kommuniziert

## **14.) Notengebung/Zeugnisse**

### **BASS § 32 Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet. (siehe oben Punkt 5).

## **15.) Netzwerke**

- Kooperation mit externen Stellen (Autismusambulanz, Kliniken etc.)
- Besuche der Grundschulen zwecks Austausch über die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf
- Arbeitskreis Gemeinsames Lernen
- Kooperation mit der „Sekundarschule Agnes-Wencke-Schule“ Neheim ab dem Schuljahr 2016/17

## **16.) Fortbildungen**

### **a.) Auswahl durchgeführter Fortbildungen**

- Durchführung eines Pädagogischen Tages zum Thema Inklusion
- Netzwerktreffens mit Kolleginnen und Kollegen des FSGs am Norfer Gymnasium in Neuss
- Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen „Inklusive Unterrichtsentwicklung“ in Kooperation mit Christiane Brand (Fachberaterin für Inklusion am Schulamt für den Hochsauerlandkreis)

### **b.) Fortbildungsbedarf**

Bei Fortbildungsbedarf ist nach dem Fortbildungskonzept zu verfahren.  
(siehe homepage FSG)

Die Anforderungen von Inklusion an das FSG ändern sich regelmäßig - mindestens ein Mal jährlich. Die konkreten Ausführungen dieses Konzeptes werden ohne zusätzliche Abstimmungen durch die Schulleitung bzw. die Inklusionsbeauftragte des FSG überarbeitet und fortgeschrieben. Aktualisierungen werden an alle Lehrkräfte sowie die Mitglieder der Schulkonferenz gesendet. Ziel ist es für Beteiligten eine verlässliche Arbeitsgrundlage zu schaffen.